



## WICHTIGE KENNZAHLEN 2024/2025

---

- Sozialversicherungen – Beiträge/Leistungen
- Mehrwertsteuersätze
- Zinssätze
- Jahresendkurse Devisen
- Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
- Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe
- Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Landesindex der Konsumentenpreise

# Sozialversicherungen

# Beiträge und Leistungen

bis **31.12.2024** ab **01.01.2025**

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

**Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres**

AHV		8.70%	8.70%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.5%	0.5%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je die Hälfte der Prämien zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer		10.6%	10.6%

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz		10%	10%
Maximalbetrag gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF	58 800	<b>CHF 60 500</b>
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF	9 800	<b>CHF 10 100</b>
Für Einkommen zwischen dem Maximalbetrag und dem Minimalbetrag kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	514	<b>CHF 530</b>
Betragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20 Altersjahrs			
Beitragsfreies Einkommen			
– Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF	16 800	CHF 16 800
– Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2 300	<b>CHF 2 500</b>
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)			

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge für Nichterwerbstätige

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	unter	CHF 340 000/ <b>CHF 350 000</b>	CHF	514	<b>CHF 530</b>
	ab	CHF 340 000/ <b>CHF 350 000</b>	CHF	614.80	<b>CHF 636</b>
	bei	CHF 1 790 000/ <b>CHF 1 800 000</b>	CHF	3 741.80	<b>CHF 3 763</b>
	bei	CHF 8 690 000/ <b>CHF 8 900 000</b>	CHF	25 683.80	<b>CHF 26 341</b>
	ab	CHF 8 740 000/ <b>CHF 8 950 000</b>	CHF	25 700	<b>CHF 26 500</b>

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beitragsfreie Einkommen

Geringfügiger Nebenerwerb (AHV ist abzurechnen, wenn es der Arbeitnehmer verlangt. Gilt nicht für Hausangestellte.)	bis jährlich	CHF	2 300	<b>CHF 2 500</b>
Freibetrag (optional) im Referenzalter (ab 65)	pro Monat	CHF	1 400	CHF 1 400
	pro Jahr	CHF	16 800	CHF 16 800

## 1. Säule – Arbeitslosenversicherung (ALV)

**Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer**

ALV-Beitrag 1 (je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

bis versicherter Lohn 1 – pro Jahr	CHF	148 200	CHF 148 200
über Lohn 1 nicht versichert			

## 1. Säule AHV/IV/EO/ALV – Arbeitnehmerbeiträge

Arbeitnehmerbeiträge		6.4%	6.4%
ALV-Solidaritätsbeitrag ab CHF 148 200		0.00%	0.00%

## 1. Säule – AHV/IV Altersrenten

Minimal AHV/IV-Rente	pro Monat	CHF	1 225	<b>CHF 1 260</b>
Maximal AHV/IV-Rente	pro Monat	CHF	2 450	<b>CHF 2 520</b>
Maximale Ehepaar-Rente (plafoniert)	pro Monat	CHF	3 675	<b>CHF 3 780</b>

Die Rente kann um max. 2 Jahre vorbezogen werden.

## 1. Säule – AHV/IV Rentenhöhe

AHV-Rentenhöhe	in % der einfachen Altersrente	Höhe Invalidenrente	
Einfache Rente	100%	40 – 49%	¼ -Rente
Ehepaar plafoniert	150%	50 – 59%	½ -Rente
Witwen/Witwer-Rente	80%	60 – 69%	¾ -Rente
Waisen-/ Vollwaisen-Rente	40% / 60%	70 – 100%	ganze Rente

(Lineare Rentensystem → Neues Rentensystem: Siehe S.2 – 2. Säule - Höhe Invalidenrente)

## 1. Säule – AHV/IV Rentenalter / Vorbezug

Rentenalter	Rentenvorbezug	
Männer 65 Jahre/ Frauen 64 Jahre (bis Geburtsjahr 1960)	1 Jahr	6.8% Kürzung
Frauen 64 Jahre + 3 Monate (Geburtsjahr 1961)	2 Jahre	13.6% Kürzung
Frauen 64 Jahre + 6 Monate (Geburtsjahr 1962)		
Frauen 64 Jahre + 9 Monate (Geburtsjahr 1963)		
Frauen 65 Jahre (Ab Geburtsjahr 1964)		

bis  
**31.12.2024** ab  
**01.01.2025**

**2. Säule – Berufliche Vorsorge (BVG)**

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität  
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 050	<b>CHF 22 680</b>
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88 200	<b>CHF 90 720</b>
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25 725	<b>CHF 26 460</b>
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 675	<b>CHF 3 780</b>
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62 475	<b>CHF 64 260</b>
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.25%	1.25%

**2. Säule – BVG Rentenhöhe / Jährliche Altersgutschriften / Höhe Invalidenrente**

Rentenhöhe		Jährliche Altersgutschriften		Höhe Invalidenrente	
Alter	6.8% AGH* mit Zins	Frauen/Männer	25 – 34 7%	<b>40%</b>	<b>¼ -Rente</b>
IV**	6.8% AGH* ohne Zins = 100%		35 – 44 10%	<b>41% - 49%</b>	<b>¼ -Rente + 2.5% pro Prozentpunkt, um den der Invaliditätsgrad über 40% liegt</b>
Witwen/Witwer	60% der Invalidenrente		45 – 54 15%	<b>50%</b>	<b>½</b>
Kinder	20% der Invalidenrente		55 – 65 18%	<b>51% - 69%</b>	<b>Entspricht Invaliditätsgrad</b>
				<b>70 – 100%</b>	<b>ganze Rente</b>

\* voraussichtliches Altersguthaben \*\* bis IV mit Zins + ab IV ohne Zins hochgerechnet

**Unfallversicherung (UVG)**

Beitragspflicht **Berufsunfall**: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht **Nichtberufsunfall**: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	CHF	148 200
--	-----	---------	-----	---------

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber / Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer

**UVG Leistungen / Kostenvergütung / Geldleistungen**

Pflegeleistungen	Kostenvergütung	Geldleistungen	
– Ambulante Behandlungen	– Hilfsmittel/Sachschäden	– Taggeld	80%
– Medikamente	– Reise-/Transport-/Rettungskosten	– Invalidenrente	80%
– Spital allgemeine Abteilung	– Leichentransport/Bestattungskosten	– (Komplementärrente)	90%
– ärztlich verordnete Nach- und Badekuren	– Behandlungen im Ausland	– Hinterlassenenrente	
	– Hilfe und Pflege zu Hause	– Witwen/Witwer	40%
		– Halbwaisen	15%
		– <b>Vollwaisen</b>	<b>25%</b>
		– im Maximum	
		– Integritätsentschädigung	
		– Hilflosenentschädigung	

**3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)**

Maximal steuerbefreite Beiträge			
Erwerbstätige mit 2. Säule	8% des oberen Grenzbetrages	CHF	7 056 <b>CHF 7 258</b>
Erwerbstätige ohne 2. Säule	40% des oberen Grenzbetrages max. 20% vom Erwerbseinkommen	CHF	35 280 <b>CHF 36 288</b>

# Mehrwertsteuer

	2011	2018	ab 01.01.2024
<b>Mehrwertsteuersätze</b>			
Normalsatz	8.0%	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%	2.6%
Sondersatz Beherbergung	3.8%	3.7%	3.8%
Verzugs- + Vergütungszins	4.5%	4.0%	4.75%

# Zinssätze

	2023	2024	2025
<b>Steuerlich anerkannte Zinssätze</b>			
<b>für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)</b>	<b>mindestens</b>	<b>mindestens</b>	<b>Mindestens</b>
– aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	1.25%	1.50%	<b>1.00%</b>
– aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + Mindestens	0.25% - 0.50%* 1.25%	0.25% - 0.50%* <b>1.00%</b>
<b>für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)</b>	<b>höchstens</b>		<b>höchstens</b>
	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Landwirtschaft
– Liegenschaftskredite			
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2.25%	2.75%	2.25%
– Rest	3.00%	3.50%	3.00%**
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:			
– Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert			3.50%**
– Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert			2.00%
– Betriebskredite ( <b>bis CHF 1 Mio.</b> )			
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.75%**	3.75% **	<b>3.50% **</b>
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	3.25%**	3.25% **	<b>3.00% **</b>
– Betriebskredite ( <b>ab CHF 1 Mio.</b> )			
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	2.25%**	<b>2.00% **</b>	<b>1.75% **</b>
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.00%**	<b>1.75% **</b>	<b>1.50% **</b>

\* bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%  
 \*\* Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das **Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Verrechnungssteuer VST, Fachinformation, Rundschreiben zur Verrechnungssteuer... <a href="#">Rundschreiben zur Verrechnungssteuer   ESTV (admin.ch)</a>	...2-203-DV-2023 vom 07.02.2023	...2-207-DV-2024-d vom 29.01.2024	...2-2013-DV-2025-d vom 27.01.2025
---	---------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

<b>Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapiere ohne Kurswert für die Vermögenssteuer<sup>1)</sup></b>										
per 31. Dezember	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kapitalisierungssatz	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	9.50%	8.50%	7.75%	<b>8.75%</b>
Grenzendite	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.80%	1.90%	3.50%	<b>2.60%</b>

<sup>1)</sup> Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28, Kommentar [www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)

<b>Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (gültig ab)</b>													
02.06.10	3.00%	02.09.10	3.00%	02.12.10	2.75%	02.03.11	2.75%	02.06.11	2.75%	02.09.11	2.75%	02.12.11	2.50%
02.03.12	2.50%	02.06.12	2.25%	04.09.12	2.25%	04.12.12	2.25%	02.03.13	2.25%	04.06.13	2.25%	03.09.13	2.00%
03.12.13	2.00%	04.03.14	2.00%	03.06.14	2.00%	02.09.14	2.00%	02.12.14	2.00%	03.03.15	2.00%	02.06.15	1.75%
02.09.15	1.75%	02.12.15	1.75%	02.03.16	1.75%	02.06.16	1.75%	02.09.16	1.75%	02.12.16	1.75%	02.06.17	1.50%
02.09.17	1.50%	02.12.17	1.50%	02.03.18	1.50%	02.06.18	1.50%	04.09.18	1.50%	04.12.18	1.50%	02.03.19	1.50%
04.06.19	1.50%	03.09.19	1.50%	03.12.19	1.50%	03.03.20	1.25%	03.06.20	1.25%	02.09.20	1.25%	02.12.20	1.25%
02.03.21	1.25%	02.06.21	1.25%	02.09.21	1.25%	02.12.21	1.25%	02.12.22	1.25%	02.06.23	1.50%	02.12.23	1.75%

## Jahresendkurse

Devisen			per 31.12.2023	per 31.12.2024
Europäische Währungsunion	Euro	EUR	0.929700	<b>0.938450</b>
USA	Amerikanische Dollar	USD	0.841624	<b>0.906250</b>
Grossbritannien	Pfund	GBP	1.072875	<b>1.135038</b>
Japan	Yen	JPY (100)	0.596900	<b>0.576600</b>
Kanada	Kanadische Dollar	CAD	0.638267	<b>0.630149</b>
Hong Kong	Hong Kong Dollar	HKD (100)	10.778100	<b>11.666800</b>
Australien	Australische Dollar	AUD	0.574278	<b>0.561122</b>
Bitcoin	BTC	CHF	35'511	<b>84839.71</b>

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Auszug Kursliste / [Bitcoin in Schweizer Franken Währungsrechner](#) | [BTC in CHF umrechnen](#) | [finanzen.net](#)

## Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden

### Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

#### a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

#### b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,9% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Merkblätter, Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern, Auszug aus Merkblatt N1/2007, 605.040.58d

## Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe<sup>1</sup>

### Normalsätze in Prozenten des Buchwertes<sup>2</sup> (gültig für den Kanton Bern)

Wohngebäude	4%	Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100%
Gewerbliche Gebäude <sup>3</sup>	10%	Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50%
Fahrnisbauten, Einrichtungen	25%	Immaterielle Werte	50%
Transportmittel und Fahrzeuge aller Art	50%	Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100%
Maschinen und Geräte	50%		

- Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste DVS, 3003 Bern Telefon 031-322 74 11 / Fax 031-324 05 96 / dvs@estv.admin.ch, [www.estv.admin.ch](#).
- Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.
- Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

#### Sofortabschreibungen

- Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8 (Schifffahrt), dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.
- Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

#### Nachholung

- Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.
- Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.
- Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

# Rückstellungen und Wertberichtigungen

## Rückstellungen (gültig für den Kanton Bern)

- Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z.B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).
- Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögensentwerten wahrscheinlich sind (z.B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).
- Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.
- Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung 2 % Rückstellungen auf dem garantierelevanten Umsatz zulässig
- Als garantierelevanten Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.
- Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird.

### Umstrukturierung, Umweltschutz

- Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.
- Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.
- Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.
- Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG [BSG 661.11].

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

## Wertberichtigungen (gültig für den Kanton Bern)

### Wertberichtigungen

- Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkrede) zugelassen.
- Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens
  - auf Inlandguthaben 5%
  - auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken) 10%
  - auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung) 15 %
- Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.
- Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

### Warenlager

- Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG [BSG 661.11]).
- Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

# Landesindex der Konsumentenpreise

## Index auf der aktuellen Basis (Dezember 2010 = 100 Punkte)

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2010	99.4	99.5	99.7	100.5	100.4	100.0	99.2	99.2	99.2	99.7	100.0	<b>100.0</b> <sup>*)</sup>
2011	99.6	100.0	100.7	100.8	100.8	100.5	99.7	99.4	99.7	99.6	99.4	99.3
2012	98.9	99.1	99.7	99.8	99.8	99.5	99.0	99.0	99.3	99.4	99.1	98.9
2013	98.6	98.9	99.1	99.1	99.2	99.3	99.0	98.9	99.2	99.1	99.1	98.9
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.65	97.7	97.8	97.7	97.3
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1
2018	98.0	98.3	98.7	98.9	99.3	99.3	99.1	99.1	99.1	99.3	99.0	98.8
2019	98.5	98.9	99.4	99.6	99.9	99.9	99.4	99.4	99.3	99.0	98.9	98.9
2020	98.7	98.9	98.9	98.6	98.6	98.6	98.5	98.5	98.5	98.5	98.2	98.1
2021	98.2	98.4	98.7	98.9	99.2	99.2	99.1	99.4	99.4	99.7	99.7	99.6
2022	99.8	100.5	101.0	101.4	102.1	102.6	102.6	102.8	102.6	102.7	102.7	102.5
2023	103.1	103.9	104.0	104.3	104.3	104.3	104.2	104.4	104.3	104.4	104.2	104.2
2024	104.4	105.1	105.1	105.4	105.7	105.7	105.5	105.5	105.2	105.1	104.9	104.9

<sup>\*)</sup> Dezember 2010 = 100 Punkte  
[LIK - HEV Schweiz \(hev-schweiz.ch\)](http://lik-hev-schweiz.ch)